zurückbehaltungsrecht bes Art. 226 aOR also noch nicht begründet war, während das gewöhnliche Retentionsrecht der Verpflichtung der Beklagten zur Auslieferung des Frachtgutes an Helfenberger & Cie. widersprach. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Einwand schon deshalb dahinfällt, weil Helsenberger & Cie. Versender und Empfänger zugleich waren. Wäre die Netention zuerst auch unberechtigt gewesen, so wären daraus höchstens der Firma Helfenberger & Cie. Schadenersatzansprüche aus dem Verzug der Veklagten erwachsen. Das nach einigen Tagen eurch den Konkursausbruch entstandene Notretentionsrecht der Veklagten kann aber deswegen nicht aberkannt werden.

Dagegen ergibt fich aus den Aften, daß die Beklagte die War von Graf & Cie. erst am 20. März in London burch ben Unterfrachtführer in ihren Besitz erhielt, während sie die Ware des 3. Geilinger in London im Werte von 4197 Fr. 90 Cts. und bie auf 5000 Fr. gewertete Ware von Schmidt & Cie. in Antwerven, die beibe von der Beklagten in gleicher Beise retiniert wurden, schon vorher erhalten hatte. Wird daher das Retentionsrecht ber Beklagten an ber Ware Geilinger auch anerkannt, fo wurde sich ergeben, daß die Beklagte für ihre ganze Forderung von 8390 Fr. 85 Cts. an Helfenberger & Cie. bereits gedect war, als sie ben Besitz an ber Ware von Graf & Cie. erwarb. Allein, es steht aktenmäßig nichts barüber fest, daß die Beklagte bas De= positum von 5000 Fr. von Schmidt & Cie. auch wirklich erhalten hat. Und es beweist bas Depositum an sich noch keine endgültige Deckung ber Beklagten, ba biese möglicherweise ber Firma Schmidt & Sie gegenüber zur Herausgabe bes Depositums verhalten werden fann, wie benn auch beute vom Bertreter ber Beklagten geltend gemacht und vom Bertreter ber Klägerin nicht bestritten wurde, baß Schmidt & Cie. tatfächlich in Antwerpen Rlage auf Herausgabe des Depositums erhoben haben. Also ergibt einstweilen erst Die Retention der Ware von Graf & Cie. für die Beklagte volle Dedung. Daß die Beklagte auf eine Überdedung keinen Anspruch hat, ist selbstverständlich und wird auch von ihr ausdrücklich anerkannt. Alle biefe Grunde führen zur Gutheiftung der Berufung und zur Abweisung der Klage, soweit biese vor Bundesgericht aufrechtgehalten wurde. Das auf grunbfahliche Berurteilung ber Beklagten

zu vollem Schabenersatz gerichtete Rechtsbegehren, bas erstinftanzlich abgewiesen wurde, hat die Klägerin fallen laffen : —

erkanni:

Die Berufung der Beklagten wird begründet erklärt. Demgemäß wird das angefochtene Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 15. März 1912 aufgehoben und die Klage als unbegründet abgewiesen.

33. Arteil der I. Zivisabteilung vom 28. Juni 1912 in Sachen Mathys, Bell. u. Ber.=Rl., gegen Spycher. Rl. u. Ber.=Bekl.

Inwiefern ist die Frage, ob eine Zahlung erfolgt sei, Tatfrage? Art. 103 20R.: Die dem Gläubiger obliegende Beweislast für die Nichtzahlung einer früheren periodischen Leistung darf nicht zu formell aufgefasst werden. Daher ist der Schuldner, trotz der zu seinen Gunsten bestehenden Vermutung der Zahlung, dem Richter nach Treu und Glauben soweit möglich Aufklärung darüber schuldig, warum er sich für die behauptete Zahlung nicht durch Quittung ausweisen kann, während er für die spätere eine solche besitzt.

A. — Durch Urteil vom 26. März 1912 hat der Appellations= hof des Kantons Bern in vorliegender Streitsache erkannt:

"Dem Kläger Spycher wird ber Erfüllungseid auferlegt, zu "leisten nach ber Formel:

""Ich, Gottlieb Spycher, versichere auf meine Ehre und mein ""Gewissen, daß ich nach meiner besten Überzeugung für wahr ""halte, daß, als dem Beklagten Johann Mathys für den auf ""20. September 1909 fälligen Pachtzins quittiert wurde, er noch ""mit 2 Halbjahrszinsen von zusammen 3000 Fr. im Rückstande ""war, ohne Gefährde."

"Leistet der Kläger diesen Sid, so ist ihm sein Klagsbegehren "im verlangten Betrage von 2819 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu "5% seit 13. Februar 1911 zugesprochen und der Beklagte ihm "gegenüber zu den Kosten des Prozesses verurteilt.

"Berweigert der Rläger den Gid, so ist er mit seinem Rlags=

"begehren abgewiesen und zu ben Prozektosten bes Beklagten ver= "urteilt."

Nach Eröffnung dieses Urteils hat der Kläger in gesetzlicher Weise den Erfüllungseid geleistet und ihn durch einen Handschlag an den Prasidenten bekräftigt und das Gericht hat darauf entsichieden:

"Demgemäß wird bie erfte Alternative bes Urteils in Kraft erklart."

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: Es sei das angesochtene Urteil abzuändern und das Klagebegehren abzuweisen.
- C. Der Kläger hat in seiner Berufungsantwort auf Abweisung ber Berufung geschlossen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Kläger Gottlieb Spycher hatte dem Beklagten Johann Mathys Liegenschaften in der Gemeinde Köniz verpachtet. Der Bertrag lautete ursprünglich auf 6 Jahre, vom 20. März 1905 an gerechnet und wurde im Februar 1910 auf weitere 6 Jahre verlängert. Der Pachtzins war auf 3000 Fr. jährlich festgeseht, zahlbar je am 20. September und 20. März mit 1500 Fr. für das abgelausene Halbjahr.

Am 28. Februar 1910 hat ber Kläger dem Beklagten eine Quittung folgenden Inhalts ausgestellt: "Empfangen von Herrn Johann Mathys, Liebewyl, den Betrag von Franken Eintausendsfünshundert Pachtzins pro 20. September 1909, wosür hiemit quittiert wird. Köniz, den 28. Februar 1910. (sig.) Gottl. Spycher." Die Quittung ist von Notar Streit in Köniz auf einem Formulare des Notariates Winterseld und Streit daselbst abgefaßt worden.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger geltend, der Be-klagte habe ihm zwei frühere Halbjahrszinse, nämlich die am 20. September 1908 und am 20. März 1909 verfallenen, noch nicht bezahlt. Er sordert nunmehr beide, zusammen 3000 Fr., gerichtlich ein, wobei er immerhin ein anerkanntes Rechnungszuthaben des Beklagten von 180 Fr. 30 Cts. davon abzieht. Für seine Forderung von 2819 Fr. 70 Cts. verlangt er Zinszu 5 % seit dem 13. Februar 1911 (Anhebung der Betreibung). Der Beklagte hat auf Abweisung der Klage angetragen mit der

Behauptung, in Birklichkeit seien die beiden eingeklagten Zinse, wie überhaupt alle übrigen vor dem 20. September 1909 versfallenen, von ihm bezahlt worden. Daneben hat der Beklagte für geleistete Fuhrungen und für die Benühung von Pachtland durch den Kläger eine Gegenforderung von 607 Fr. erhoben und mit der Klagesorderung, sosern sie begründet sein sollte, zur Berrechsmung gestellt. Bor Bundesgericht hat er indessen erklärt, sich im vorliegenden Bersahren auf diese Gegenansprüche nicht mehr berusen zu wollen, immerhin unter dem Borbehalt, sie allfällig später selbständig geltend zu machen.

- 2. Die Borinstanz hat die zwischen den Parteien streitige Frage, ob der Beklagte die beiden eingeklagten Pachtzinse bezahlt habe oder nicht, im letztern Sinne entschieden. Es handelt sich hiebei um eine tatsächliche Feststellung; denn Streit herrscht nur darüber, ob in Wirklichkeit bezahlt worden sei, nicht aber über die rechtliche Bedeutung und Wirkung der allfälligen Zahlungen. Das Bundeszericht hat somit den Vorentscheid allein daraushin nachzuprüsen, ob jene vorinstanzliche Feststellung aktenwidrig sei oder auf einer bundesrechtliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweiszergebnisses beruhe (Art. 81 OG).
- 3. Gine Attenwidrigkeit bat ber Beklagte in einem Bunfte ausbrudlich behauptet: soweit nämlich die Borinftang annimmt, daß bei der Pachtzinszahlung vom 18. Dezember 1907 eine Gegenforderung des Beklagten fur Milch- und fleischlieferungen und für die Bezahlung der Hagelversicherung verrechnet worden sei. Die Unnahme dieser Verrechnung wird aber durch die Aften nirgends widerlegt. Die Borinftanz beruft sich auf einen, wie nicht beftritten, vom Beklagten gefchriebenen, wenn auch nicht unterzeichneten, Bermert, wonach der Betlagte ertlart, daß er den Betrag feiner für die genammten Leistungen gestellten Rechnung erhalten habe. Der Beklagte wendet freilich ein, feine Rechnung fei nicht quittiert und auf der Pachtzinsquittung vom 18. Dezember 1907 finde sich nicht, wie fonft auf diesen Quittungen, die Berrechnung mit feinen Gegenleiftungen mabrend ber betreffenben Zeitperiode vorgemerkt. Allein eine Aktenwidrigkeit wird baburch nicht dargetan. Bielmehr handelt es sich um eine bundesrechtlich nicht anfechtbare Löfung einer Beweisfrage.

Auch in keinen sonstigen Punkten widersprechen die tatsächlichen Ausführungen bes Borentscheides dem Inhalte der Alten.

4. — Als bundesrechtliche Beftimmung über die Bewei &= wurdigung im Sinne von Art. 81 DG tommt im gegebenen Falle der Art. 103 a DR in Betracht, wonach die Quittung, die für eine spätere Bing= ober andere periodische Leistung ohne Vorbehalt ausgestellt worden ift, die Vermutung begrundet, es feien die früher fällig gewordenen Leistungen erfüllt. Die Borinstanz hat aber diese Bestimmung nicht rechtsirrtumlich angewendet, namentlich nicht zu Ungunften bes Beklagten und Berufungeflägers. Sie geht zutreffend bavon aus, ber Beklagte konne gestützt auf die Quittung vom 28. Februar 1910, die ihm ber Kläger über eine spätere Pachtzinszahlung ausgestellt bat, die Bermutung bes Art. 103 für sich in Anspruch nehmen und baber habe nicht er die von ihm behaupteten zwei frühern Rahlungen bargutun, sondern ber Kläger zu beweisen, dag biefe Zahlungen nicht erfolat seien. Dabei anerkennt die Borinftang, bag biefer bem Rläger obliegende Beweis bes Nichteintrittes bestimmter Tatsachen nach feiner Natur schwierig zu erbringen ist. Aber mit Recht läßt sie sich anderseits in ihren Ausführungen von der Ansicht leiten. bağ bie Beweislaft bes Rlagers nicht in ju formeller Beife auf= gefaßt werben barf, sonbern bag ber freien Burbigung ber gefamten Berhältniffe bes Falles bei ber Bildung ber richterlichen Uber= zeugung ber nötige Spielraum bleiben muß. Bon diefem Befichtspuntte aus ist namentlich nichts gegen die Annahme ber Borinstang einzuwenden, der Beklagte durfe fich nicht einfach hinter fein Stillschweigen verschanzen, sondern er fei bem Gerichte nach Treu und Glauben soweit möglich Aufflärung darüber schuldig, warum er biese beiben von ihm behaupteten Zahlungen nicht durch Quittungen belegen konne, mabrend er fich im übrigen für alle Pachtzinszahlungen, die vorangegangenen und die nachfolgenden, burch Quittungen auszuweisen vermöge.

Fragen läßt sich höchstens, ob die Borinstanz nicht zu weit gehe mit der hieraus gezogenen Folgerung, daß bei der gegebenen Sachlage die faktische Notwendigkeit des Beweisens doch wieder au, den Beklagten zurücksalle. In Wirklichkeit behandelt sie nun aber dennoch den Beklagten nicht als beweispstichtig. Sie geht vielmehr

ver Sache nach, bei ber Beweiswürdigung so vor, daß sie die Momente, die zu Gunsten, und jene, die zu Ungunsten der vom Kläger behaupteten Richtzahlung sprechen, gesondert auf ihre Richtigkeit und Beweiskraft prüft und diese Momente gegen einsander abwägt. Auf Grund dessen kommt sie zu dem Ergebnis, daß die erstern, für den Kläger sprechenden Umstände in ihrer Gesamtheit überwiegen, daß sie immerhin aber keinen positiven, sichern Beweis bilden, sondern der Kläger damit nur "die bessere Wersmutung für sich geschaffen" habe. Hiernach wird aber in Tat und Wahrheit der Kläger als beweispssichtig behandelt.

3. Obligationenrecht. No 33.

Das wesentliche ihrer Einzelausführungen hierüber läßt fich wie folat aufammenfaffen: Es tonne fich I fragen, ob bie Parteien, indem fie ausnahmsweise für bie Quittierung bes Binfes vom 20. September 1909 jum Rotar gegangen feien, und gwar um bie Reit ber Erneuerung bes Pachtvertrages, bamit nicht eine Generalabrechnung bezweckt hatten. Dies fei inbeffen beshalb gu verneinen, weil sich ber mit ber Abfassung ber Quittung betraute Notar an eine solche Absicht ber Barteien nicht erinnere und weil bie Verwirklichung bieser Absicht offenbar auch in ber Quittung jum Ausbrud gebracht worden ware. Bu Gunften bes Klägers fpreche ber auffallende Umftand, daß der Beklagte für die ftreitigen Binfen feine Quittungen befite, mabrend er im übrigen alle feine Bahlungen burch Quittungen ausweisen konne. Der Beklagte babe nun bem gegenüber einmal geltend gemacht, bak er zuweilen Rablungen geleistet habe, ohne sich dafür quittieren zu laffen. Letteres fei jedoch unglaubwürdig, weil ber Beklagte jede Rleinigkeit auf: geschrieben und dem Rlager berechnet habe, und weil es sich bei ben streitigen Zinsen um eine bedeutende Summe handle. Zudem ware das unregelmäßige Leben, das der Rlager zu jener Zeit führte, und bie Unordnung in feinen Geschäften fur ben Beklagten ein Grund gewesen, auf ber Ausstellung von Quittungen zu befteben, um fich auf alle Falle ben Beweis seiner Zahlungen zu sichern. Der Beklagte berufe sich ferner auf bas Zeugnis bes Notars Winzenried, wonach er sich bei biesem beschwert habe, er könne die Quittungen vom Rläger nicht erhalten und habe manchmal die größte Muhe gehabt, fruher ausgestellte Quittungen, die ber Kläger ihm zuructverlangt habe, wieder zu bekommen. Aus biefer

Reugenaussage konne aber jebenfalls nicht bas, was ber Reuge als Mitteilung bes Beflagten angebe, als feststebenbe Tatfache gefolgert werden. Nun habe allerdings ber Kläger felbst eine Anzahl bon ihm unterzeichneter Quittungen für Teilzahlungen an ben Bachtzins aus bem Jahre 1908 vorgelegt, welche Quittungen auf Betrage von zusammen 1800 Fr. lauten, und ber Beklagte verweise hierauf für seine Behauptung, daß ihm ber Kläger unrecht= makig Quittungen vorenthalten habe. Indessen spreche ichon ber Umftand, daß fich diefe Pachtzinsquittungen, im Gegenfat zu allen übrigen, in Sanden bes Rlagers befinden, dafür, baf fie, wie ber Rlager geltend mache, nur Interimeguittungen gewesen feien, bie bann ber Beklagte am 9. Januar 1909 bem Rläger zurudgegeben habe, als ihm diefer für einen Bachtzinsbetrag von 3000 Fr. (ber por dem eingeklagten vom 20. September 1908 verfallen gewesen mare) befinitiv quittierte. Dafür fpreche auch in erheblichem Mage, baß ber Beklagte bamals ausnahmsweise in geringen Zeitabständen verhaltnismäßig fleine Pachtzinsbetrage bezahlt habe. Zebenfalls aber habe die Darftellung bes Rlägers die größere Wahrscheinlichfeit für fich. Enolich falle ju Gunften bes Rlagers auch in Betracht, bak die jum Teil im Bortlaut ber Bachtzinsquittungen enthaltenen, zum Teil auch eigens ausgestellten Quittungen bes Rlagers über die Gegenleiftungen des Beflagten eine geschloffene Reihe für die gange Pachtbauer bis zum April 1910 bilben.

Gegen diese Bürdigung der Berhältnisse läßt sich bundesrechtlich, und namentlich in hinsicht auf den Art. 103 aOR, nichts ein-wenden. Die Berufungsschrift hat sie denn auch in keinem Punkte mit stichhaltigen Gründen anzusechten vermocht.

5. — Nach all dem ist die Vorinstanz ohne Verletzung von Bundesrecht zu der Auffassung gelangt, der Kläger habe nach dem Beweisergebnis seiner Beweispflicht insoweit genügt, als er die bessere Vermutung für sich geschaffen, also einen Wahrscheinslichkeitsbeweis erbracht habe. Gestützt hierauf hat ihm die Vorinstanz nach den Bestimmungen der kantonalen ZPO den Ergänzungseid — als Ersüllungseid — abgenommen und damit den Beweis dafür, daß ihm die streitigen Zinsbeträge nicht bezahlt worden seinen, als voll erstellt angesehen. Die Zulässigkeit dieses Beweismittels, als Supplement der zur gänzlichen Beweisssührung

ungenügenden ordentlichen Beweismittel, läßt sich vom Standspunkte des eidgenössischen Rechtes aus nicht beanstanden. In allen andern Beziehungen aber, namentlich was die Boraussehungen, ben Beweiswert und die Durchführung des auferlegten Ergänzungseides anlangt, hat man es ausschließlich mit Fragen des kantonalen Zivilprozesprechtes zu tun.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil bes bernischen Appellationshoses vom 26. März 1912 in allen Teilen bestätigt.

4. Versicherungsvertragsrecht. — Contrat d'assurances.

34. Arrêt du 26 janvier 1912 dans la cause Masse en faillite de Ernest Widmann, dem. et rec., contre Compagnie d'assurances générales sur la vie, déf. et int.

Contrat d'assurance. Conséquences du non-paiement d'une prime à l'échéance.

L'assuré n'encourt point la sanction contractuelle du non-paiement à l'échéance si, sans sa faute, il s'est trouvé dans l'impossibilité de payer.

La maladie et la faillite constituent-elles des empêchements valables?

Dès la disparition de l'empêchement, le délai supplémentaire accordé pour le paiement continue de courir.

A. — Le 8 mars 1897, Ernest Widmann, négociant à Corcelles, a souscrit auprès de la Compagnie d'assurances générales sur la vie, à Paris, une police d'assurance n° 236099, de 15000 fr. payables le 6 mars 1927 ou au décès de l'assuré s'il survenait avant cette date. La prime, fixée à 116 fr. 25 par trimestre, était payable les 6 mars, 6 juin, 6 septembre et 6 décembre. Les articles 3 et 4 des « conditions générales » du contrat ont la teneur suivante: